

## Kürzung von Sozialhilfeleistungen

K.06

### Ziel und Zweck – Grundsätze

Jede Person hat Anspruch auf Sozialhilfe, auch wenn sie ihre Bedürftigkeit durch grobes Selbstverschulden verursacht hat. Sie verwirkt diesen Anspruch nur, wenn sie sich mit gutem Willen selbst erhalten könnte, dies jedoch böswillig unterlässt; dies ist z.B. bei einem arbeitsunfähigen Drogensüchtigen nicht gegeben (BGE 106 II 294).

Die SKOS-Richtlinien definieren in allgemein anerkannter Form das soziale Existenzminimum. Eine generelle Kürzung dieser Beträge ist nicht zulässig.

### Vorgehen

Eine Unterschreitung der Bemessung der Sozialhilfe gemäss SKOS-Richtlinien ist nur ausnahmsweise und im begründeten Einzelfall möglich, aber ohne den in der Verfassung festgelegten Grundsatz der menschenwürdigen Existenz zu verletzen.

Eine Kürzung der Sozialhilfeleistungen ist im Einzelfall möglich, wenn Bedürftige unrechtmässig Leistungen bezogen haben oder sich in der aktuellen Situation eindeutig unkooperativ verhalten, also eine Zusammenarbeit mit der Sozialhilfebehörde verwehren. Eine Kürzung soll erst als letzte Massnahme ergriffen werden, wenn durch Gespräche und Motivationsarbeit das Ziel nicht erreicht werden konnte.

Bei der Kürzung von Sozialhilfeleistungen ist zu prüfen, ob

- die Auflagen und Weisungen der Sozialhilfeorgane zumutbar waren;
- die betroffene Person vorgängig klar informiert worden ist, so dass sie sich der Konsequenzen ihres Handelns bewusst ist;
- die Kürzung in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten bzw. Verschulden steht;
- die betroffene Person durch eine Änderung ihres Verhaltens selbst dafür sorgen kann, dass der Anlass für die Kürzung wegfällt und diese deshalb zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben werden kann;
- die berechtigten Interessen von Kindern und Jugendlichen angemessen berücksichtigt sind.

### Grundlagen

- BGE 106 II 294 (Verwirkung des Anspruches auf Unterstützung)
- SKOS-Richtlinien A.8
- Kreisschreiben Sozialhilfe-Info vom 17.06.2008 (KRS-SOH-2008-01)

### Praxis (Kreisschreiben; Entscheide)

#### **Verfahren bei Leistungskürzung und Einstellung nach § 165 SG**

Gemäss § 165 SG kann eine Sozialleistung befristet verweigert, gekürzt oder in schweren Fällen eingestellt werden, wenn die Verpflichtungen nach § 17 SG in unentschuldbarer Weise missachtet werden. Die betroffene Person muss vorher schriftlich auf die Rechtsfolgen hingewiesen werden.

Gemäss § 17 SG sind gesuchstellende und leistungsbeziehende Personen verpflichtet:

- a) aktiv am Verfahren mitzuwirken, insbesondere über die massgebenden Verhältnisse alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgetreu und vollständig zu erteilen und soweit möglich zu belegen;
- b) Einsicht in die schriftlichen Unterlagen zu gewähren;
- c) Behörden und Institutionen zu ermächtigen, soweit erforderlich Auskunft zu erteilen;
- d) Auflagen und Weisungen zu befolgen;
- e) zweckgebundene Leistungen zweckmässig zu verwenden; eingetretene Änderungen umgehend mitzuteilen.

### **1. Leistungskürzung**

Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Erstens, dass Auflagen und Weisungen verfügt wurden, und die Hilfesuchenden auf die Sanktion für den Fall der Nichtbefolgung in der Verfügung ausdrücklich hingewiesen wurden
- Zweitens, dass eine Kürzungsverfügung ergangen ist.

#### **1.1 Anordnung einer Auflage oder Weisung**

Die Anordnung einer Auflage oder Weisung hat mittels **beschwerdefähiger Verfügung** zu erfolgen. Die Auflage oder Weisung muss geeignet sein, die richtige Verwendung der Beiträge zu sichern oder die Lage des/der Sozialhilfeempfängers/-in zu verbessern. Der hilfeempfangenden Personen ist eine **ausreichende Frist** einzuräumen, der Auflage oder Weisung nachzukommen.

Idealerweise sind diese Auflagen und Weisungen und der Hinweis auf die Säumnisfolgen immer gleich mit der Erstverfügung („Stammverfügung“) zu eröffnen.

Die Sanktion muss in der Verfügung ausdrücklich angedroht werden. Das Formular „Orientierung der Hilfesuchenden über ihre Rechte und Pflichten“ reicht bei den Auflagen und Weisungen als Androhung der Sanktion nicht aus.

#### **1.2 Kürzung der Sozialhilfeleistungen**

Hat die hilfeempfangende Person die Auflage oder Weisung nicht befolgt, so kann die Sozialbehörde die Leistungen mittels schriftlicher **beschwerdefähiger Verfügung** kürzen. Für den Fall, dass auch unter diesen Voraussetzungen den Auflagen und Weisungen weiterhin nicht nachgekommen wird, ist gleichzeitig eine befristete Einstellung/nochmalige Kürzung der Sozialhilfeleistungen anzuordnen. **Für den Kürzungsumfang sind die SKOS-Richtlinien Ziffer A.8.3. zu beachten:**

- Nichtgewähren, Kürzen oder Streichen von situationsbedingten Leistungen.
- Kürzen des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt, erstmalig für die Dauer von maximal 12 Monaten. Die Kürzung darf höchstens 15 % betragen.

Weitergehende Kürzungen bedeuten einen Eingriff in das verfassungsmässig geschützte Recht auf Existenzsicherung. Sie sind deshalb unzulässig. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebietet je nach Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden bezüglich Ausmass und Dauer der Kürzung ein differenziertes Vorgehen.

Die Massnahme kann um jeweils höchstens weitere zwölf Monate verlängert werden, sofern die materiellen Kürzungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind und ein neuer Entscheid getroffen wird.

## **2. Nichtgewährung oder Einstellung der Leistung**

### **2.1 Nichtgewährung**

Wenn sich eine betroffene Person weigert, die zur Bedarfsbemessung nötigen Angaben beizutragen, obwohl sie ermahnt wurde und ihr die Konsequenzen schriftlich angeordnet worden sind, **muss** das zuständige Sozialhilfeorgan erhebliche Zweifel an der Bedürftigkeit dieser Person haben. Eine Sozialhilfeleistung unterbleibt.

### **2.2. Einstellung der Sozialhilfeleistung**

Wenn beispielsweise für den Sozialhilfeempfänger eine Arbeitsstelle bereitsteht, er sich aber weigert, diese anzutreten, ist die Voraussetzung für Sozialhilfe nicht erfüllt. Der Sozialhilfeempfänger hätte bei einer solchen Konstellation die Wahl, selber für seinen Unterhalt zu sorgen. In solchen Fällen kann die Sozialhilfeleistung für eine bestimmte Zeit - z.B. für drei Monate- ganz eingestellt werden.

Gleiches gilt, wenn sich ein Sozialhilfeempfänger standhaft weigert, auch nach erfolgter Kürzung der Leistungen an einem Soziallohnprojekt teilzunehmen oder sich um Arbeit zu bemühen.